Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/199

12. 01. 95

Sachgebiet 450

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts (§§ 177 bis 179, 184c StGB)

A. Zielsetzung

Ausweitung der Straftatbestände der Vergewaltigung (§ 177 StGB), des Beischlafes zwischen Verwandten (§ 173 StGB) und der Verführung (§ 182 StGB) auf Fälle auch des analen und oralen Geschlechtsverkehrs.

Ausdehnung des Straftatbestandes der Vergewaltigung auf Männer als Tatopfer.

Anwendbarkeit der Strafbestimmungen des § 177 (Vergewaltigung), § 178 (Sexuelle Nötigung) und § 179 (Sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger) auch auf den ehelichen Bereich.

B. Lösung

Schaffung einer Definitionsnorm im Rahmen des § 184c StGB, welche dem Begriff „Beischlaf" auch den analen und oralen Geschlechtsverkehr unterstellt.

Entsprechende Erweiterung der §§ 177 bis 179 StGB auf Tathandlungen gegen Männer und innerhalb der Ehe.

C. Alternativen

Beibehaltung der gegenwärtigen unbefriedigenden Rechtslage.

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (121) – 430 00 – Str 143/95

Bonn, den 12. Januar 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 677. Sitzung am 25. November 1994 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts (§§ 177 bis 179, 184c StGB) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts (§§ 177 bis 179, 184c StGB)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 177 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „(1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zum Beischlaf mit ihm oder einem Dritten nötigt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft."

   b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

      „(4) Das Gericht kann die Strafe mildern oder von Strafe absehen, wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung der ehelichen Bindungen zwischen dem Opfer und dem Täter geboten ist."

2. § 178 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird das Wort „außereheliche" gestrichen.

   b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

      „(4) § 177 Abs. 4 gilt entsprechend."

3. § 179 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird das Wort „außereheliche" gestrichen.

   b) In Absatz 2 werden die Worte „einer Frau zum außerehelichen" durch die Worte „eines anderen zum" ersetzt.

   c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

      „(3) § 177 Abs. 4 gilt entsprechend."

4. § 184c wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Als Beischlaf im Sinne dieses Gesetzes gilt auch oraler und analer Geschlechtsverkehr."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I.

Nach früherer Auffassung ist als Grund für die besondere Heraushebung der Vergewaltigung aus dem Bereich gewaltsamer sexueller Handlungen die Gefahr kriminell erzwungener und damit unerwünschter Schwangerschaften zu sehen, welche gegebenenfalls zu einem Schwangerschaftsabbruch führen können. So stellt etwa der Bundesgerichtshof im Rahmen der Abgrenzung des Tatbestandes die Möglichkeit einer Schwangerschaft in den Mittelpunkt seiner Überlegungen (vgl. BGH St 16, 175f.). In Übereinstimmung hiermit umfaßt der Begriff des „Beischlafs" lediglich die vaginale Penetration. Diese Eingrenzung muß als unangemessen eng und damit überholt angesehen werden. Moderne Antikonzeptionsmöglichkeiten haben die Gefahr unerwünschter Schwangerschaften gemindert. Demgegenüber muß die besondere Heraushebung der Vergewaltigung gemäß § 177 StGB aus dem Bereich der sexuellen Nötigung nach § 178 StGB in der brutalen Erniedrigung des Opfers ihre Begründung finden. Diese Überlegung führt zu der Notwendigkeit, auch andere Sexualpraktiken in den Tatbestand des § 177 StGB einzubeziehen, soweit mit ihnen ein gleiches Maß an Demütigung und Erniedrigung verbunden ist. Im Hinblick auf hier mögliche Praktiken ist eine klare Tatbestandsbeschreibung eines in diesem Sinne ausgeweiteten § 177 StGB nicht einfach. Unter Berücksichtigung des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots erscheint es immerhin sachgerecht und rechtlich unbedenklich, der vaginalen Penetration auch die anale und orale Penetration gleichzusetzen. Ein entsprechender Vorschlag findet sich bereits in dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN vom 9. Oktober 1986 (vgl. Drucksache 10/6137), der nicht abschließend beraten worden und der Diskontinuität unterfallen ist.

Um den Tatbestand des § 177 StGB nicht zu überfrachten, empfiehlt es sich, die geplante Ausweitung durch Schaffung einer neuen Definitionsnorm im Rahmen des § 184c StGB herbeizuführen, welche dem „Beischlaf" auch die Fälle der analen und oralen Penetration gleichstellt.

Mit dieser Ausweitung verliert der Tatbestand des § 177 StGB zugleich seinen bislang physiologisch bedingten geschlechtsspezifischen Charakter. Opfer einer analen oder oralen Penetration können in gleichem Maße auch Männer sein. Als Folgeänderung ist damit auch eine weitere Ausweitung in diesem Sinne geboten.

Diese Ausweitung des § 184c StGB berührt auch die Straftatbestände der §§ 173, 176 Abs. 3 Nr. 1 und des § 182 StGB entsprechend; diese Folge ist sachgerecht und beabsichtigt.

II.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage kann die Vergewaltigung bzw. sexuelle Nötigung der Ehefrau lediglich im Rahmen der §§ 223f., 240 StGB als Körperverletzung und/oder Nötigung bestraft werden, während die im Strafrahmen deutlich schärferen Strafbestimmungen der §§ 177ff. StGB (Vergewaltigung u. a.) ausschließlich Delikte außerhalb der Ehe betreffen. Für diese Ungleichbehandlung besteht nach heutiger Auffassung keine Berechtigung. Die sexuelle Selbstbestimmung ist vielmehr auch innerhalb der Ehe mit entsprechenden Strafnormen zu schützen. Eine Ausdehnung des Abschnittes „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" auf den Bereich der Ehe ist deshalb geboten.

Dem steht auch nicht die Überlegung entgegen, der eheliche Intimbereich müsse staatlichen Eingriffen weitgehend verschlossen bleiben. Schon jetzt ist der Staat insoweit aufgrund des Offizialdeliktes der Nötigung nach § 240 StGB gegebenenfalls zum Einschreiten berechtigt und verpflichtet.

Diese Grundsätze sind auf alle in den §§ 177 bis 179 geregelten Sachverhalte, also die Vergewaltigung, die sexuelle Nötigung und den sexuellen Mißbrauch Widerstandsunfähiger, anzuwenden.

Für die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen besteht ein unabweisbares praktisches Bedürfnis. Die Einbeziehung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auch dann, wenn diese innerhalb einer Ehe geschehen, ist eine überfällige Folge aus der Veränderung der Stellung der Frau innerhalb der Ehe. Die Strafmöglichkeit des § 240 StGB ist nie in das Bewußtsein der Bevölkerung gedrungen.

Nach einer Stellungnahme des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Strafrecht ist international eine deutliche Tendenz zur Inkriminierung der Ehegattenvergewaltigung festzustellen.

Die am 26. Juni 1986 vom Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages durchgeführte öffentliche Anhörung von 23 Sachverständigen hat ergeben, daß die überwiegende Mehrzahl der Fachleute keinen vertretbaren sachlichen Grund zur Ungleichbehandlung der sexuellen Gewalt in der Ehe mit der außerehelichen Gewaltanwendung anerkennt. Es bestehen im Gegenteil durchgreifende Argumente gegen die Verfassungsmäßigkeit der noch geltenden §§ 177ff. StGB. Das Recht der Frau auf sexuelle Selbstbestimmung ist unteilbar; es ist außerhalb der Ehe, in der Ehe sowie im Rahmen eheähnlicher Beziehungen zu schützen.

Der vorliegende Entwurf geht neben der unter I. erörterten Ausweitung des Tatbestandes des § 177 StGB ähnlich wie ein Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vom 9. November 1983 (Drucksache 10/585) da-

von aus, daß der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung in der Ehe angemessen dadurch gewährleistet wird, daß

1. in den §§ 177 bis 179 StGB die Beschränkung auf außereheliche Tatbestände entfällt und
2. es dem Gericht in den §§ 177 bis 179 StGB ermöglicht wird, die Strafe zu mildern oder ganz von ihr abzusehen, wenn dies im Interesse der ehelichen Beziehung zwischen dem Opfer und dem Täter geboten ist.

Damit wird erreicht, daß in Fällen einer Versöhnung der Ehegatten von einer strafrechtlichen Sanktion und damit einer weiteren Belastung der Ehe abgesehen bzw. die Strafe gemildert werden kann.

Der Entwurf sieht davon ab, weitere Eingriffe in die Systematik der §§ 177ff. StGB vorzunehmen. Er läßt insbesondere die Strafandrohungen und damit den Deliktscharakter unverändert. Vergewaltigung bleibt mit einer Mindeststrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe bedroht und damit Verbrechenstatbestand. Dies ist rechtspolitisch vertretbar, da § 177 Abs. 2 und § 178 Abs. 2 eine Strafmilderung in minder schweren Fällen ermöglichen und der Entwurf in § 177 Abs. 4, § 178 Abs. 4 und § 179 Abs. 3 außerdem die Möglichkeiten weiterer Strafmilderung sowie des Absehens von Strafe vorsieht.

Der Entwurf verzichtet auch bewußt darauf, die §§ 177ff. StGB ganz oder teilweise (beschränkt auf den Bereich der Ehe) als Antragsdelikte zu fassen, wie dies zum Teil gefordert wird. Für die grundsätzliche Beibehaltung als Offizialdelikte spricht zunächst das Gesetzessystem. Wenn die §§ 177ff. StGB (für Angehörige?) als Antragsdelikte ausgestaltet würden, gäbe es keinen überzeugenden Grund mehr, die Verfolgung von Raub- oder Tötungsdelikten zum Nachteil von Angehörigen nicht von einem Strafantrag abhängig zu machen. Schwerwiegender ist indessen, daß eine Ausgestaltung als Antragsdelikt eher die Gefahr in sich birgt, daß eskalierende Repressionen ermöglicht werden.

Zumindest liegt es nahe, daß ein Antragsrecht als Handelsobjekt im Scheidungsverfahren mißbraucht würde.

Die Entscheidung des Entwurfs für die Ausgestaltung als Offizialdelikte ermöglicht eine sachgerechte Behandlung. Persönliche Konflikte werden in der Anfangsphase, in der die Beteiligten nur schwer zu einer direkten Verständigung fähig sind, durch die Verfahrensherrschaft staatlicher Stellen eher neutralisiert.

§ 153b StPO ermöglicht es außerdem der Staatsanwaltschaft, das Verfahren mit Zustimmung des Gerichtes einzustellen, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe festgestellt werden. Dem Bedenken, daß die staatsanwaltschaftliche Praxis zu zurückhaltend von dieser Möglichkeit Gebrauch machen könnte, ist durch eine Ergänzung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) entgegenzuwirken. Hier ist klarzustellen, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 177 Abs. 4 StGB für das Absehen von Strafe angemessen von der Möglichkeit des § 153b StPO Gebrauch zu machen ist.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 177 Abs. 1 StGB)

Die Gesetzesänderung dehnt den Anwendungsbereich des § 177 durch Streichung des Wortes „außerehelichen" auf den ehelichen Bereich aus. Ferner wird durch Ersatz der Worte „eine Frau" durch „einen anderen" klargestellt, daß auch Männer Opfer einer Vergewaltigung sein können.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 177 Abs. 4 StGB)

Schon im Hinblick auf langjährige und zeitraubende Ermittlungsverfahren sind Fälle denkbar, in denen im Rahmen einer Ehe im Zeitpunkt der Hauptverhandlung ein Einvernehmen zwischen Täter und Opfer wiederhergestellt und begründet ist. Gleichwohl sind auch derartige Verfahren zu betreiben, da es sich um Offizialdelikte handelt. Es liegt jedoch auch im Interesse der Geschädigten, wenn in diesen Fällen dem Gericht die Möglichkeit geboten wird, die Strafe zu mildern und eine zur Bewährung auszusetzende Freiheitsstrafe zu verhängen oder überhaupt von Strafe abzusehen. Außerdem ist auf § 153b StPO hinzuweisen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3 (§ 178 Abs. 1 und 4, § 179 Abs. 1 bis 3 StGB)

Die Gesetzesänderung dehnt den Anwendungsbereich der §§ 178 und 179 durch Streichung der Worte „außereheliche" bzw. „außerehelichen" auf den ehelichen Bereich aus. Zugleich entfällt die Eingrenzung auf die Frau als Tatopfer. Die Verweisungen in § 178 Abs. 4 und § 179 Abs. 3 stellen sicher, daß bei diesen Delikten ebenfalls angemessen auf Konflikte in ehelichen Beziehungen reagiert werden kann.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 184c Abs. 2 StGB)

Die gebotene Ausweitung des Tatbestandes des § 177 StGB hinsichtlich der Tatmodalitäten erfolgt im Rahmen der Definitionsnorm des § 184c StGB. Hierdurch wird erreicht, daß der vaginalen Penetration auch orale und anale Tatausführungen gleichgestellt werden, da diesen die gleiche erniedrigende und persönlichkeitsschädliche Wirkung zukommt.

Als Folge erfahren auch die Tatbestände der §§ 173, 176 Abs. 3 Nr. 1 und des § 182 eine entsprechende Ausweitung. Diese Konsequenz ist geboten, da hier in gleicher Weise in die Persönlichkeit Dritter eingegriffen wird und somit auch entsprechende Schritte des Gesetzgebers erforderlich sind.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Gesetzesänderung kann sofort in Kraft treten; eines besonderen Vorlaufs bedarf die Praxis nicht.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung teilt im Grundsatz die Auffassung des Bundesrates, daß der strafrechtliche Schutz von Frauen vor sexueller Gewalt in der Ehe verbesserungsbedürftig ist. Das Recht der Frau auf sexuelle Selbstbestimmung ist unteilbar. Es wird durch die Eheschließung weder beseitigt noch eingeschränkt.

Die Bundesregierung hat jedoch Zweifel, ob die im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgeschlagenen Maßnahmen eine angemessene Lösung der Probleme darstellen. Die in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates (Anlage 2 der Drucksache 12/2167) in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren in die Beratungen einbezogen werden. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme auch zum Ausdruck gebracht, daß geprüft werden sollte, ob nicht über den Anal- und Oralverkehr hinaus Formen sexueller Handlungen, die eine ebenso schwerwiegende Demütigung und Erniedrigung des Opfers bedeuten, mit dem erzwungenen Beischlaf im Strafmaß gleichbehandelt werden sollten.

Ferner sind im Bereich der Tatbestände der §§ 177, 178 StGB Fälle aufgetreten, in denen weder das Tatbestandsmerkmal „Gewalt" noch das Tatbestandsmerkmal „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben" erfüllt war, weil Frauen vor Schrekken starr oder aus Angst vor der Anwendung von Gewalt durch den Täter dessen sexuelle Handlungen über sich ergehen ließen. Da diese Fälle ebenso strafwürdig erscheinen wie die Anwendung von Gewalt oder Drohung, wird zu prüfen sein, wie der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung auch insoweit verbessert werden kann.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333